



# Umgang mit Deckungsdifferenzen

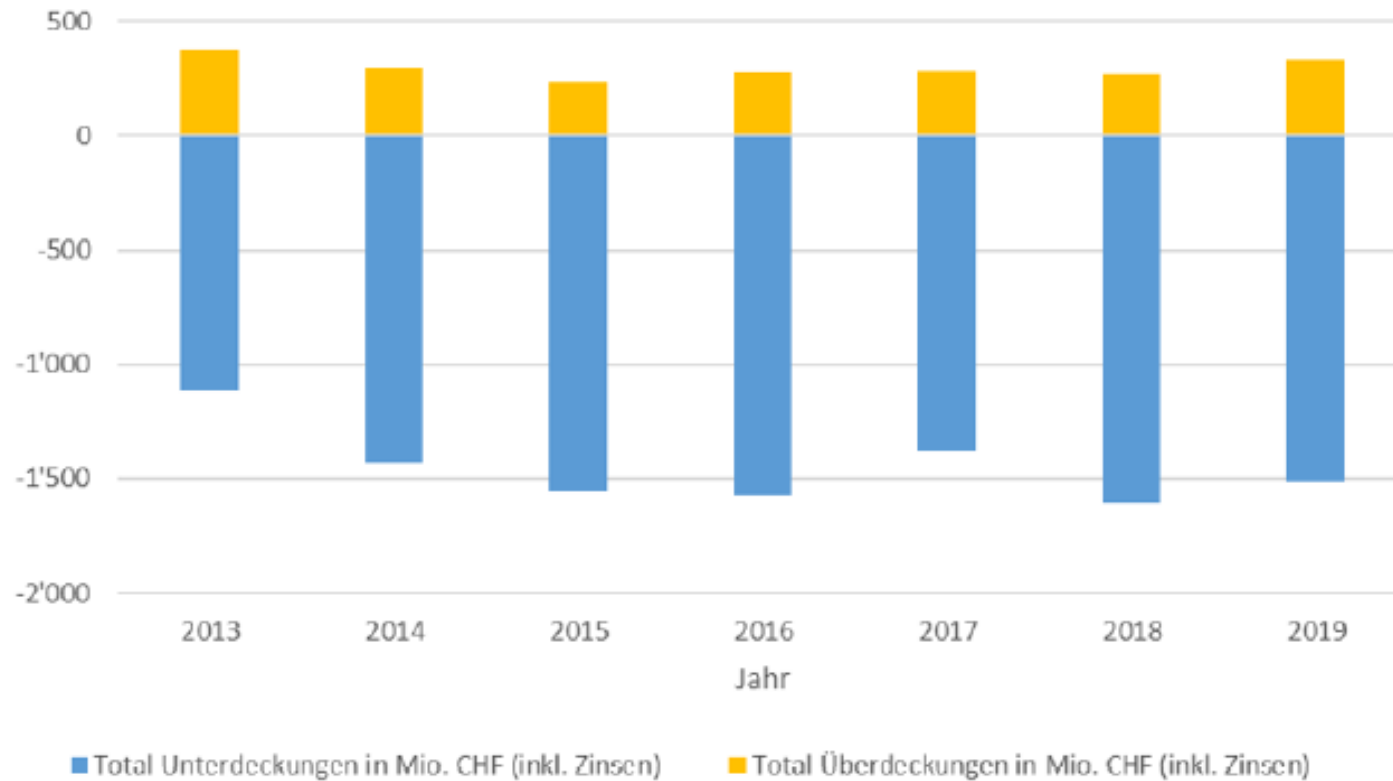
## **Impulsreferat anlässlich der 42. Delegiertenversammlung Pool Aargau Nord-Ost**

Obersiggenthal, 22. September 2021

Tobias Renold

# Schweizweit sind regulatorische Unterdeckungen mittlerweile auf rund MCHF 1.5 angewachsen

## Entwicklung Deckungsdifferenzen Netz und Energie von 2013 – 2019 in MCHF



# ElCom verlangt Abbau oder Verzicht der Unterdeckungen unter Androhung eines Prüfungsverfahrens

Auszug aus Schreiben der ElCom an alle betroffenen Verteilnetzbetreiber vom 15. Sept. 2021

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-104-10/17/4  
Ihr Zeichen:  
Bern, 15. September 2021

## Ihre Kostendeklaration Tarife 2021 – Status der Unterdeckungen Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Ihre Daten der Kostenrechnung für die Tarife 2021 einer Kontrolle bezüglich der Situation der Deckungsdifferenzen Energie unterzogen und sind zum Schluss gelangt, dass Ihrerseits Aktivitäten nötig sind, um die **erheblichen Unterdeckungen**, welche Sie ausweisen, zu **bereinigen**.

Die Analyse Ihrer Daten der letzten fünf Kalkulationsperioden (KoRe 2017 / DD 2015 – KoRe 2021 / DD 2019) zeigt, dass Sie insbesondere mit Blick auf die Saldi der Deckungsdifferenzen der Jahre 2015 (KoRe 2017) und 2016 (KoRe 2018) die **Weisung 2/2019** der ElCom zu den Deckungsdifferenzen **nicht einhalten**. Ihre Kostenrechnung für die Tarife 2021 / DD 2019 weist einen Saldo Unterdeckung Energie in der Höhe von [REDACTED] Franken bzw. von [REDACTED] Prozent an Ihren deklarierten Planerlösen aus. Der Saldo der KoRe 2020 / DD 2018 beträgt [REDACTED] und jener der KoRe 2019 / DD 2017 [REDACTED].

Die Saldi der Unterdeckungen deuten darauf hin, dass Sie Ihre **Unterdeckungen nicht weisungsgemäss abbauen**.



# Agenda

**1. Grundlagen & Definition von Deckungsdifferenzen**

---

**2. Umgang mit Deckungsdifferenzen**

---

**3. Finanzstrategische Abhängigkeiten**

---

**4. Fragen & Diskussion**

---

# StromVG gibt Deckungsdifferenzbildung implizit vor; explizite Regelung ist mit Revision StromVG geplant

## Rechtliche Grundlagen

- Art. 14 Abs. 1 StromVG besagt, dass das **Entgelt für die Netznutzung pro Netzebene** die **anrechenbaren Kosten** sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen darf.
- Gemäss Art. 19 Abs. 2 StromVV sind in Vergangenheit erzielte Überdeckungen durch **Senkung der Netznutzungstarife** an die Kunden zurückzuerstatten (Überdeckung). Der Umkehrschluss (Unterdeckung) gilt aufgrund der Systematik und der Rechtsprechung ebenfalls.
- Die ElCom hält in ihrer Weisung vom 5. März 2019 fest, dass die saldierten Beträge beim Netz sachgerecht auf die einzelnen **Netzebenen** zu verteilen sind. Die jeweiligen DD müssen demnach auf der Netzebene berücksichtigt werden, auf der sie entstanden sind.
- Art. 6 StromVG schreibt für die **Grundversorgung** die Führung von Kostenträgern sowie die Tarifierung mit einem angemessenen Gewinn vor. Mit dem Bundesgerichtsentscheid 142 III 451 im Jahr 2016 im Fall CKW und der damit verbundenen Bestätigung der 95-Franken-Regel, wurde auch die Anwendung der Deckungsdifferenzlogik in der Grundversorgung höchstgerichtlich geklärt.
- Mit der **Revision StromVG** soll der Begriff der Deckungsdifferenzen explizit im StromVG aufgenommen und die Frage der Anrechnung verbindlich definiert werden.



# Die Definition von Deckungsdifferenzen ergibt sich aus der Systematik der «cost+»-Regulierung

## Definitionen



- In der Betriebsbuchhaltung werden **Über- oder Unterdeckungen** von Kostenträgern geläufig als Deckungsdifferenzen (DD) bezeichnet.<sup>1</sup>
- Im Kontext Netz werden DD demnach als **Über- oder Unterdeckungen** (Erlöse ./ anrechenbare Kosten) der Netznutzungs-Kostenträger **pro Netzebene** bezeichnet.

## Auszug ECom Weisung 1/2012

Weisung 1/2012 der ECom

### Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren

19. Januar 2012 / 13.6.2013<sup>1</sup>

---

#### 2. Berechnung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren

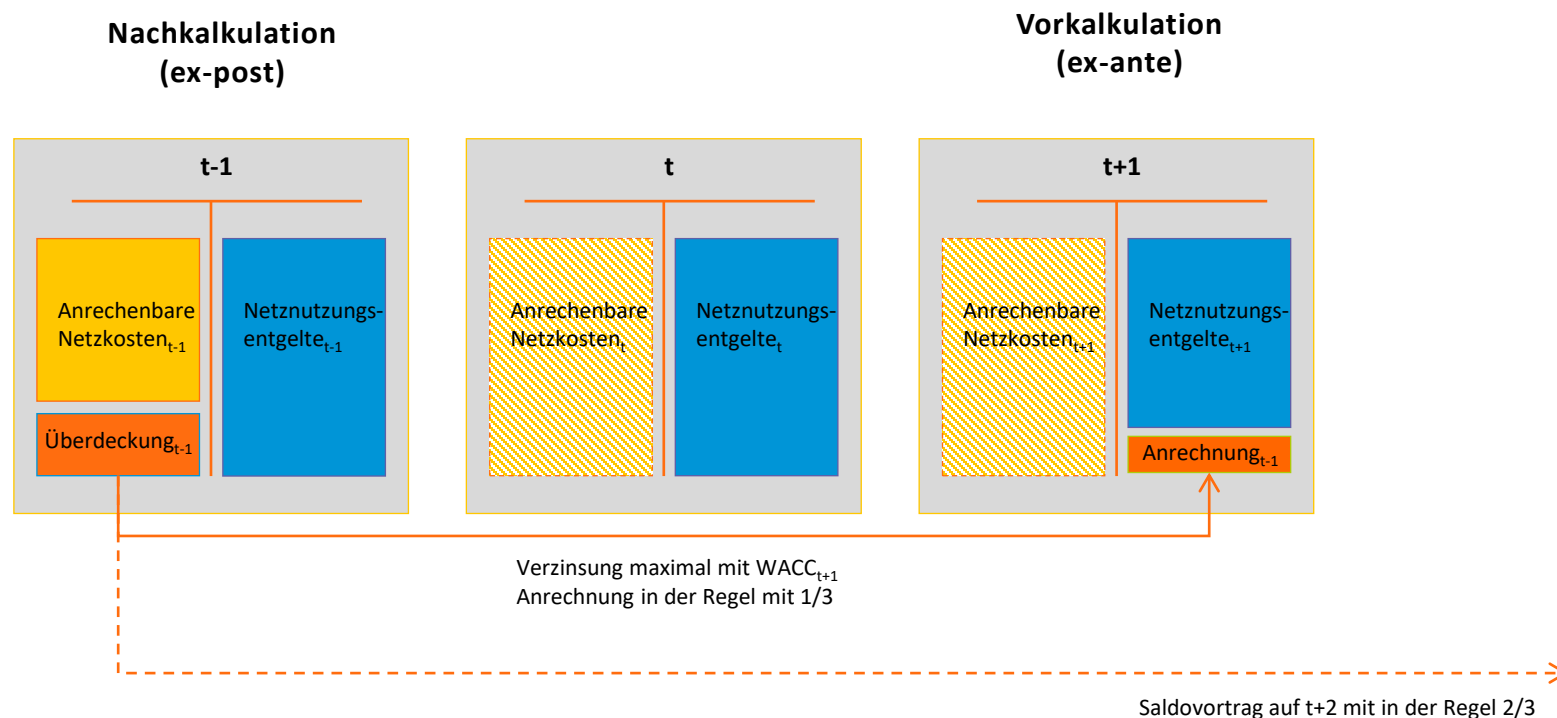
Im Rahmen der Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren werden Differenzen zwischen den anrechenbaren Kosten und den realisierten Erlösen einer Kalkulationsperiode ausgeglichen. Dabei werden insbesondere Differenzen berücksichtigt,

- a) die sich aus Abweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst ergeben,
- b) die sich aus Abweichungen zwischen Plankosten und tatsächlichen Kosten ergeben,
- c) die im Rahmen einer Prüfung durch die ECom festgestellt werden oder
- d) die daraus resultieren, dass kostenwirksame Sondereffekte nicht in voller Höhe in einer Kalkulationsperiode erfasst werden sollen, um so die Tarife zu glätten.

<sup>1</sup> Vgl. zum Beispiel Rööslü (2004) Das betriebliche Rechnungswesen. Zürich: Verlag SKV, S. 169-170.

# Deckungsdifferenzen als Über- oder Unterdeckungen der Vergangenheit führen zu Anrechnung in Zukunft

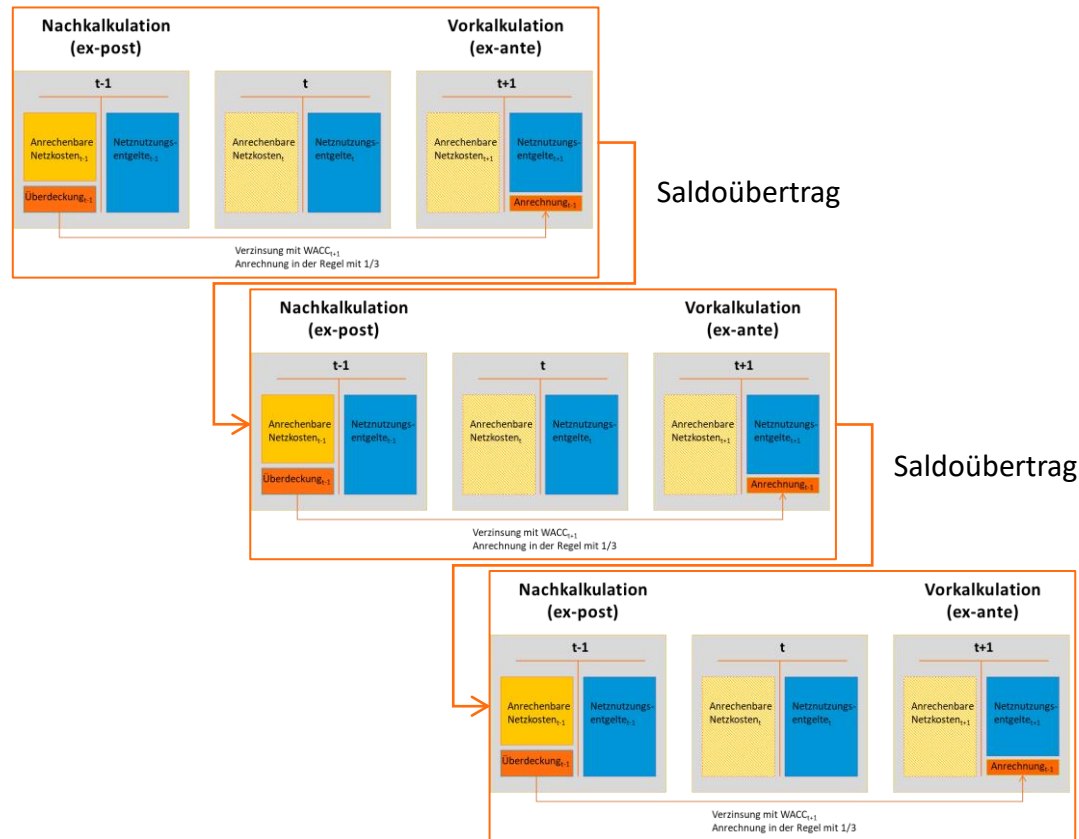
## Funktionsweise von Deckungsdifferenzen



- Deckungsdifferenzen als Abweichungen von Plan- zu Ist-Kosten;
- Anrechnung von Deckungsdifferenzen erfolgt im zu planenden Tarifjahr (t+1);
- Anrechnung muss im Jahr t-1 bei Nachkalkulation als Kostenerhöhung oder Kostenminderung (Pos. 1000) korrekt berücksichtigt werden;
- Die Anrechnung (des Saldos) ist i.d.R. auf drei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden zu verteilen.

# Rollierende Anrechnung von Deckungsdifferenzen

## Rollierende Praxis gemäss Vorgaben der ECom



- Rollierende Praxis führt zu Herausforderungen beim Thema «Verjährung»;
- Verjährung wurde bisher weder vom Gesetzgeber noch im Rahmen der Rechtsprechung abschliessend geklärt (erst mit Revision StromVG geplant);
- Vorgabe der ECom mit «in der Regel innert 3 Jahren» wird soll nun durchgesetzt werden; Verzicht / Abbauplanung notwendig;
- Wichtig: Bruttobetrachtung (Verbuchung):
  - Passivierungspflicht von Verpflichtungen (Überdeckung);
  - Aktivierungsrecht je nach Beurteilung Werthaltigkeit (Unterdeckung);
  - Verrechnung zwischen Netzebenen sowie mit Grundversorgung unzulässig – Diskriminierungsverbot;





# Agenda

**1. Grundlagen & Definition von Deckungsdifferenzen**

---

**2. Umgang mit Deckungsdifferenzen**

---

**3. Finanzstrategische Abhängigkeiten**

---

**4. Fragen & Diskussion**

---

# Handlungsoptionen bestehen primär im Umgang mit bestehenden Unterdeckungen (Recht, keine Pflicht)

## Drei grundsätzliche Handlungsoptionen im Kontext der verschärften Vorgaben der ElCom



Praxis fortführen und Risiko einer vertieften Prüfung bzw. einer Rechtsprechung durch die ElCom eingehen; Bereitschaft für rechtliche Klärung bis vor Bundesgericht muss bestehen;



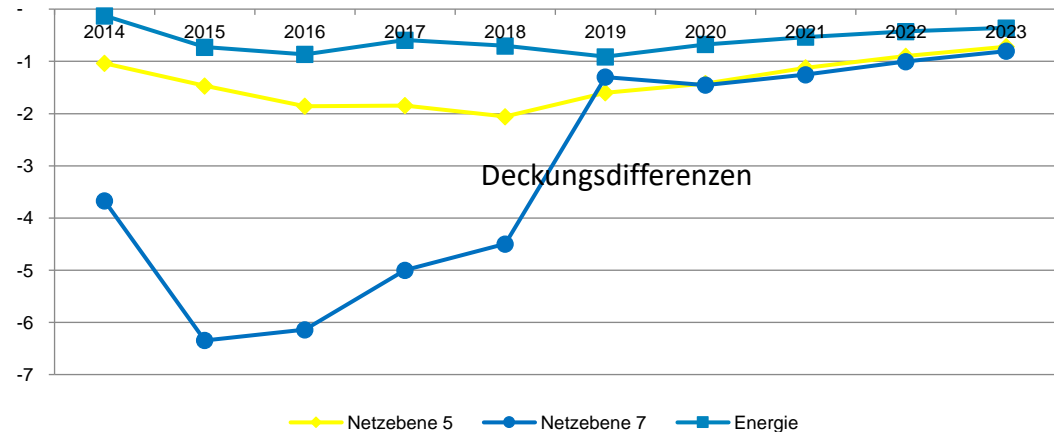
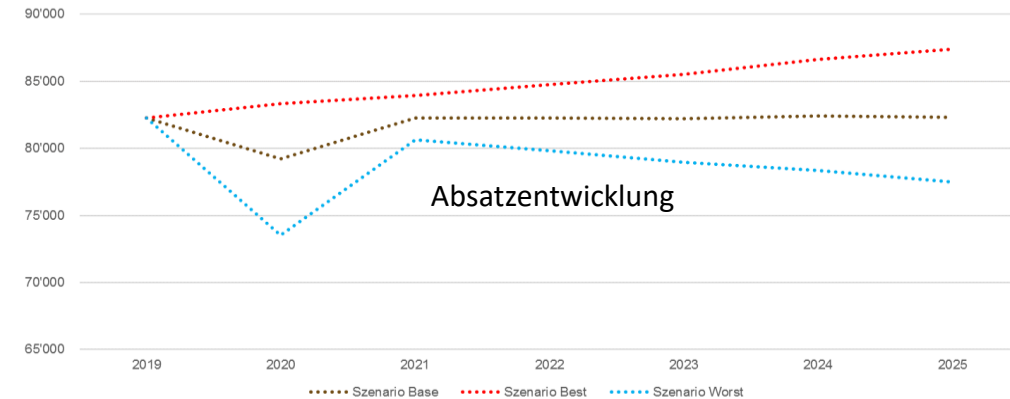
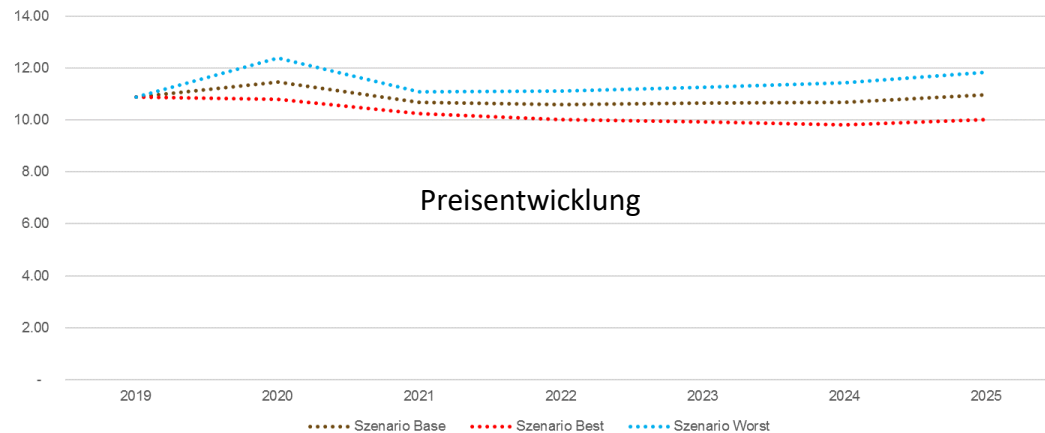
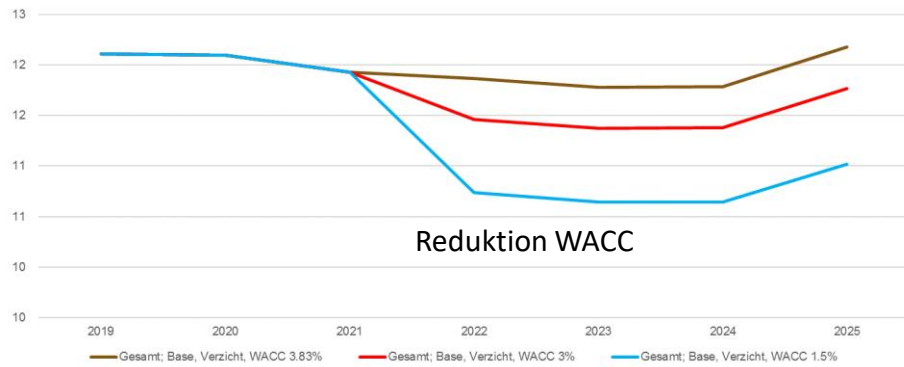
Unterdeckungen vollständig oder teilweise gemäss Vorgaben ElCom ausbuchen und damit definitiv auf in der Vergangenheit nicht geltend gemachte Kosten verzichten (endgültig!);



Unterdeckungen ab sofort konsequent (über 3 Jahre) einrechnen und Tarife entsprechend erhöhen;

# Systematischer Umgang mit Deckungsdifferenzen durch mittelfristige Netzkosten- bzw. Gestehungskostenplanung

## Beispiel einer Netzkostenplanung mit Szenarien



Quelle: Eigene Darstellung



# Agenda

**1. Grundlagen & Definition von Deckungsdifferenzen**

---

**2. Umgang mit Deckungsdifferenzen**

---

**3. Finanzstrategische Abhängigkeiten**

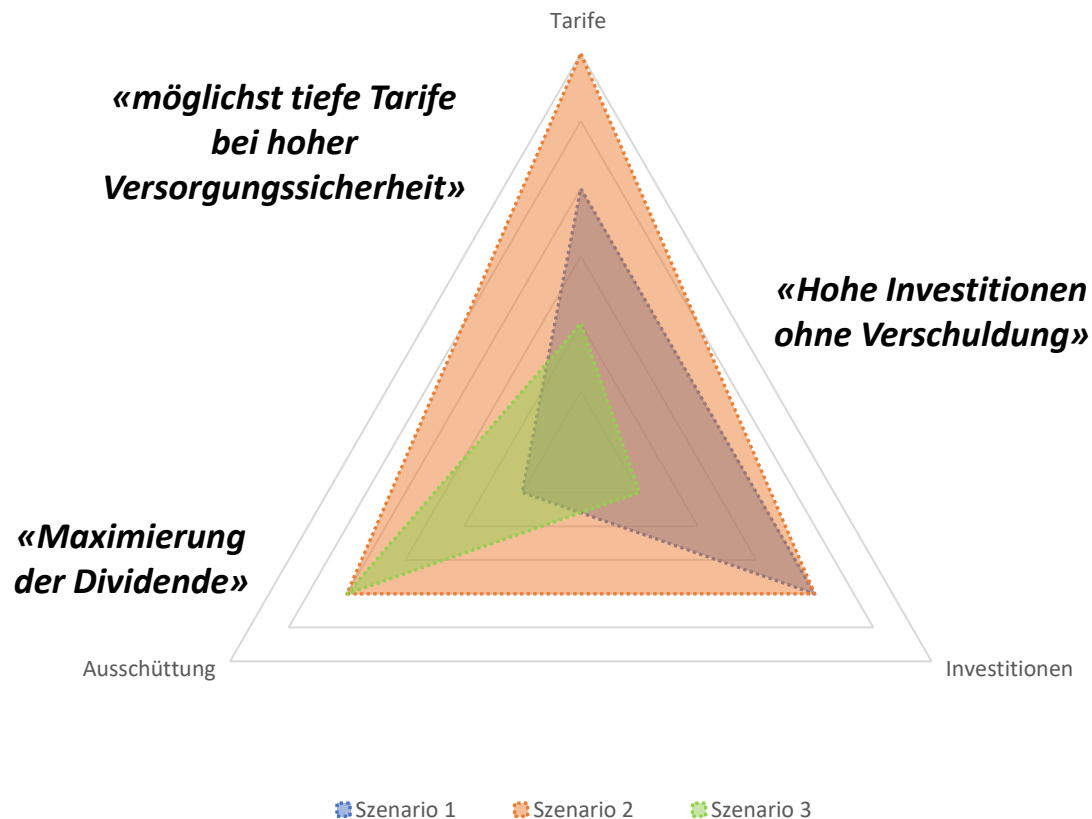
---

**4. Fragen & Diskussion**

---

# Tarifgestaltung im Spannungsfeld der Ausschüttungs- und Investitionsstrategie

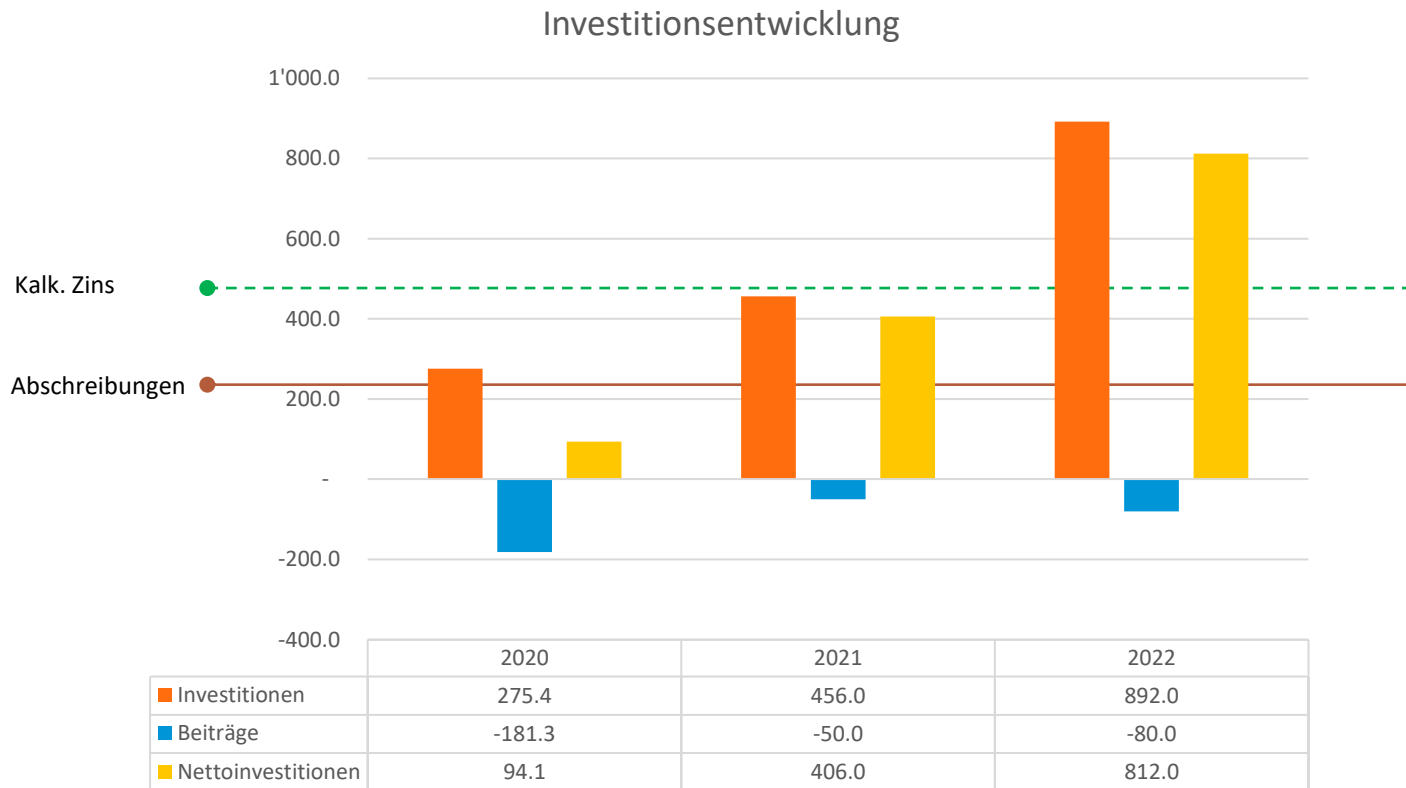
**Jeder Franken kann nur einmal ausgegeben werden**



- Deckungsdifferenzentscheide hängen direkt mit der Tarifierungsstrategie und damit indirekt auch mit der Gewinnerzielungs- und Ausschüttungspolitik zusammen;
- Gewinnerzielungs- und Abgeltungsstrategie ist massgeblich von der Zweck und Rechtsform abhängig;
- Investitionen ins Netz oftmals stabil; Investitionen in andere Geschäftsfelder bestimmen vielfach den Mittelbedarf;
- Investitionsniveau und Gewinnausschüttung bestimmen Bedarf an Finanzmitteln;
- Tarifstrategie (und damit Frage der Deckungsdifferenzen), Gewinnerzielungs- und Ausschüttungsstrategie sowie Mittelbedarf für Investitionsstrategie müssen aufeinander abgestimmt sein;
- **Fazit: Umgang mit Deckungsdifferenzen ist strategisch!**

# Mittelbedarf aus Investitionen kann Selbstfinanzierung übersteigen und damit Verzinsung notwendig machen

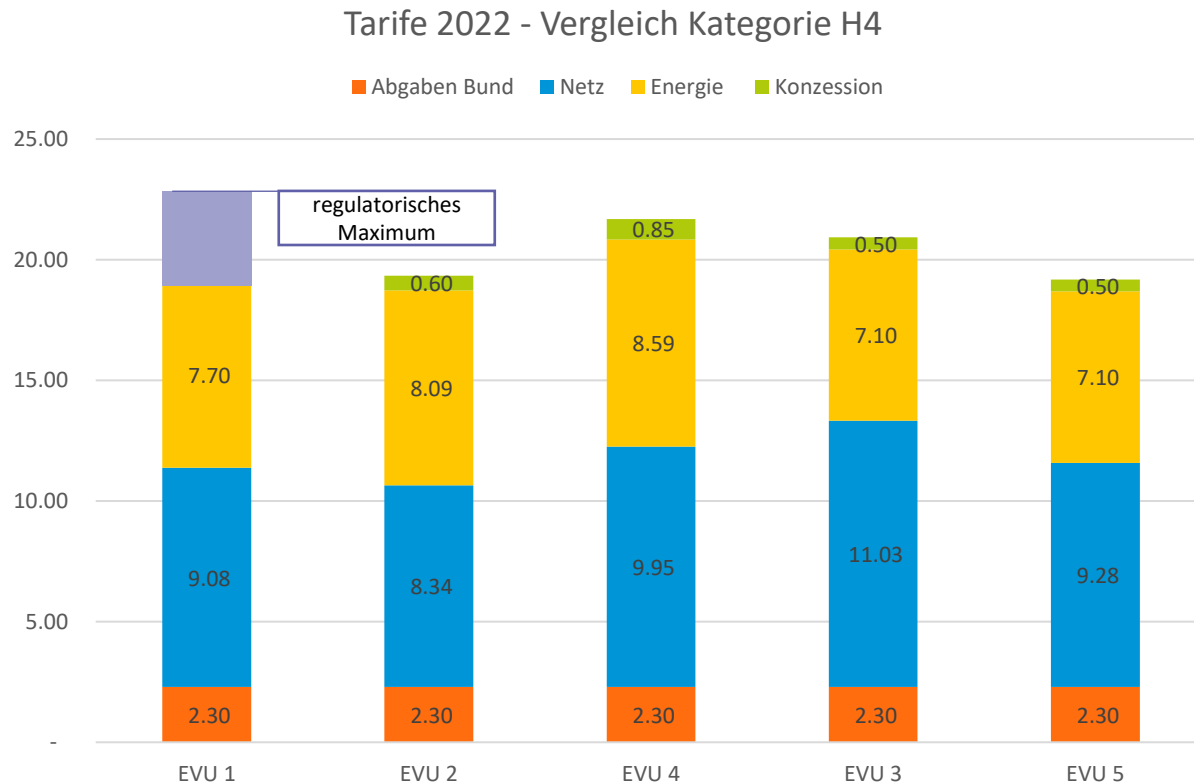
## Investitionen im Vergleich zur Selbstfinanzierung (Beispiel)



- Investitionsniveau übersteigt positiven Cashflow aus Betriebstätigkeit;
- Re-Investitionsrate von 3:1 zu Abschreibungen sehr hoch;
- Deutet auf Erneuerungsbedarf und Ausbau des eigenen Netzes hin;
- Finanzierung kann nicht alleine aus der Betriebstätigkeit erfolgen;
- Konsequenz: Fremdfinanzierung und damit zumindest teilweise kalk. Verzinsung ist notwendig.

# Tarfniveau setzt Grenzen der Tarifierungsstrategie

## Tarife müssen sich in Gesamtkontext einordnen



- Tarifliche Obergrenze oft politisch, weniger regulatorisch festgesetzt;
- Nicht alles was rechtlich erlaubt ist (StromVG/StromVV/EICom) ist politisch opportun;
- Weiche Grenze, welche begründeterweise angehoben werden kann (z.B. infolge Investitionsbedarf z.G. Versorgungssicherheit);
- Schlussendlich betten sich die eigenen Tarife in einen Kontext im Umfeld des VNB ein;
- Tarifierungsstrategie muss entsprechend einem Vergleich standhalten und durchsetzbar sein;
- Sunshine Regulierung (ca. ab 2025) wird Transparenz über eigene Netzkosten (ohne Effekt Vorlieger) erhöhen.

# Vorgehen bei Entwicklung einer ganzheitlichen Strategie im Umgang mit Deckungsdifferenzen

## Empfehlungen



1) Jährliche Netzkosten ohne Deckungsdifferenzen müssen weitgehend stabil, planbar und belastbar sein (Rechtsicherheit);



2) Die Frage des Umgangs mit Deckungsdifferenzen gehört zur Tarifierungs- und damit auch zur Finanzierungsstrategie eines Netzbetreibers; die Strategie ist Sache des Verwaltungsrates / Vorstandes in Abstimmung mit dem Eigentümer (Politik!);



3) Die Bildung von Unterdeckungen ohne Anrechnung ist nicht zu empfehlen; werden nachhaltige Unterdeckungen gebildet ist das kalk. Zinsniveau (WACC) zu überprüfen und allenfalls zu senken;



4) Bestehende Unterdeckungen sind möglichst anzurechnen (3 Jahre oder mit Genehmigung ElCom auch bis zu 5 Jahre) oder aber einmalig auszubuchen; wir erwarten keine Rechtsprechung, welche die Praxis der ElCom korrigiert.





# Agenda

**1. Grundlagen & Definition von Deckungsdifferenzen**

---

**2. Umgang mit Deckungsdifferenzen**

---

**3. Finanzstrategische Abhängigkeiten**

---

**4. Fragen & Diskussion**

---

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**



## Tobias Renold

Wirtschaftsinformatiker FH Bsc  
Finanzfachmann mit eidg. FA

Leitender Berater

+41 79 641 00 10  
tobias.renold@evupartners.ch

EVU Partners ist das führende Beratungsunternehmen im schweizerischen Energie- und Versorgungssektor und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Strategie, Organisation, Energiewirtschaft, Finanzen, Regulierung und Transaktionen an. Die Mitarbeitenden von EVU Partners zeichnen sich durch langjährige Führungs-, Beratungs- oder Umsetzungserfahrung in der Energie- und Versorgungsbranche sowie ein umfassendes Netzwerk aus.

An aerial photograph of a mountain valley with a dense forest of trees in shades of green and yellow. A large, semi-transparent circular graphic is overlaid on the center, divided into two halves: the left half is orange and the right half is yellow. The word "verbindend" is written in white, bold, sans-serif font across the center of the circle. In the background, there are rolling hills, a small town, and a river. In the foreground, there are several high-voltage power lines and a tall transmission tower. The sky is clear and blue, with the sun visible in the upper right corner, creating a lens flare effect.

**verbindend**